

# FACHTAGUNG BEGLEITETE ELTERN SCHAFT

- ▶ **Kinder- und Elternrecht  
im Spannungsfeld  
von Kinderschutz und  
Teilhabeanspruch**

Alexander von Drenkmann, RiAG

## ▸ Elternschaft mit Behinderungen – Die Ausgangslage im Familiengericht

Familien­sachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familien­sachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

# ▸ Kindschaftssachen

## Verfahren betreffend

- die **elterliche Sorge**, u.a. (!)
  - Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB
  - die Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. Alleinübertragung auf einen Elternteil
  - Alleinübertragung einer Entscheidungsbefugnis
- das **Umgangsrecht**
- die **Kindesherausgabe** und die **Verbleibensanordnung**
- die **Vormundschaft** und die **Pflegschaft** (weitgehend Rechtspflegerzuständigkeit)
- freiheitsentziehende Maßnahmen nach §1631b BGB und Unterbringung nach **PsychKG**

## ➤ Grundlagen und Inhalte der elterlichen Sorge

- die elterliche Sorge ist als sog. **Pflichtenrecht** ausgebildet und umfasst die **Personen- und die Vermögenssorge** (§ 1626 Abs. 1 BGB)
- üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und **leben sie zusammen**, müssen sie sich über **alle Kindesangelegenheiten** verständigen (§ 1627 BGB)
- leben sie **getrennt** und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, müssen sie sich über die **wesentlichen Kindesbelange** einigen (§ 1687 BGB)
- die Eltern müssen das **wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit** und eigenverantwortlichem Handeln berücksichtigen; sie müssen je nach Entwicklungsstand Erziehungsfragen mit dem Kind besprechen und ggf. Einvernehmen anstreben, § 1626 Abs. 2 BGB
- abgesehen von einigen Spezialregelungen (u.a. Religion, Testament, verfahrensrechtliche Weigerungen) sind **wesentliche Konfliktfälle im Adoleszenzalter ungeklärt**: medizinische Eingriffe, Ausbildung, Privatsphäre
- das Kind hat einen Anspruch auf **gewaltfreie Erziehung**, § 1631 BGB

## ▸ Die Rechtsfolgen der Personensorge

- Die Eltern haben das Recht,
  - das Kind zu pflegen
  - zu erziehen
  - zu beaufsichtigen
  - seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB)
  - die Herausgabe von jedem zu verlangen, der es ihnen widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Abs. 1 BGB)
  - den Umgang des Kindes zu bestimmen (§ 1632 Abs. 2 BGB)
- sie sind gesetzliche Vertreter des Kindes in allen rechtlich relevanten Bereichen, § 1629 BGB

## ▸ Teilbereiche der Personensorge

Nicht gesetzlich geregelt; abgrenzbare Zusammenhänge:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge
- Schulangelegenheiten/Kitafrüherziehung
- Beantragung von Hilfen und Leistungen
- Umgang mit anderen Personen
- Religiöse Erziehung
- [...]

## ▸ Die gemeinsame elterliche Sorge

- Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge (§ 1626a BGB), wenn
  - sie bei der Geburt des Kindes **verheiratet sind** oder
  - sie eine **gemeinsame Sorgeerklärung** abgeben oder
  - sie später **heiraten** oder
  - das **FamG** ihnen die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (Maßstab: Kindeswohldienlichkeit, „im Zweifel für die gemeinsame elterliche Sorge“)
- ansonsten hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge

## ▸ Exkurs: Die Rechte von Pflegeeltern

- im Falle einer Familienpflege für längere Zeit können auf Antrag **Angelegenheiten der elterlichen Sorge** auf die Pflegeperson übertragen werden, § 1630 Abs. 3 BGB
- Maßstab: **Kindeswohlprinzip**, § 1697a BGB
- **längere Zeit**: aus der Erlebniswelt des Kindes heraus zu beurteilen (z.B.: 1jähr. Kind: 6 Monate; 16jähr. Jug.: 1 Jahr)
- bei Antragstellung durch die Pflegeperson ist zwingend die **Zustimmung der Eltern** erforderlich
- im Falle der Übertragung entspricht die Rechtsstellung derjenigen bei der **Ergänzungspflegschaft**
- bei einem Konflikt über die Kindesherausgabe bei Familienpflege für längere Zeit ist gem. § 1632 Abs. 4 BGB eine **gerichtliche Verbleibensanordnung** möglich, wenn die Herausnahme aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährdet



# ▸ Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB – Kinderschutz im Familiengericht

§ 1666 BGB:

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

# ▸ Die Aufgaben des Jugendamtes im Vorfeld des Kinderschutzverfahrens

Geregelt in § 8a SGB VIII: Das Jugendamt

- hat bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Gefährdung des Kindeswohls eine fachlich fundierten Risikoabschätzung vorzunehmen:
  - wird eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt?
  - kann diese durch das Angebot von jugendhilferechtlichen Leistungen abgewendet werden?
  - wenn nein, ist das FamG gem. § 1666 BGB anzurufen
- dies gilt auch, wenn eine fundierte Risikoabschätzung mangels Kooperation der Eltern nicht möglich ist oder wenn die Eltern eine vom Jugendamt für notwendig erachtete Hilfe ablehnen

## ▸ Die Aufgaben des Jugendamtes im Vorfeld des Kinderschutzverfahrens

- bei dringender Gefahr für das Kind betont das Gesetz die Pflicht des Jugendamtes zum sofortigen vorläufigen Kinderschutz unabhängig von einem laufenden Kinderschutzverfahren:
  - Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bzw.
  - Einschaltung sonstiger Stellen wie Polizei oder Einrichtungen der Gesundheitshilfe
- § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht die freien Jugendhilfeträger in den Schutzauftrag mit ein: hier sind Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages zu treffen

## ▸ Aufgaben des Jugendamtes im Familienverfahren

geregelt in § 50 Abs. 2 SGB VIII: Das Jugendamt

- unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen,
- bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und
- weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin
- in Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG über den Stand des Beratungsprozesses

## ➤ Der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung

Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes:

- unbestimmter Rechtsbegriff, der anhand von objektiven Entwicklungsstandards (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) und bestimmten Kindeswohlkriterien auszulegen ist (äußerliche und emotionale Elementarversorgung, Selbständigkeit und Selbstverantwortung sowie Gemeinschafts- und Beziehungsfähigkeit)
- es ist das Erziehungsprimat der Eltern zu respektieren
- auch der Kindeswille gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung
- die zu besorgende Schädigung muss nachhaltig und schwerwiegend sein (Einzelfall)
- die Gefährdung muss gegenwärtig und in solchem Maße vorhanden sein, dass bei weiterer Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist (Prognose aufgrund konkreter Tatsachen)
- eine nur latente oder erst mittel- bis langfristig drohende Gefährdung genügt nicht (jedoch „Kumulierung“ verschiedener Einzelaspekte möglich)

## ➤ Annahme öffentlicher Hilfen und Leistungen, z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge

- bestimmte, vom Jugendamt angebotene Hilfen nach dem SGB VIII
- aber auch anderweitige öffentliche Leistungen, z.B. Inanspruchnahme einer Kitabetreuung, Drogenberatung (Kind), soziales oder Haushaltstraining, Elternkurs ("Kinder im Blick"), Antigewalttraining
- Bewilligung der öffentlichen Hilfe: Entscheidungskompetenz des Leistungsträgers (keine Anordnung/Weisung durch das FamG)
- Gesundheitsfürsorge: vor allem Früherkennungsuntersuchungen
- ob weitergehende konkrete Behandlungen des Kindes beauftragt werden können (Impfungen, Zahnbehandlung, Psychotherapie), erscheint vom gesetzgeberischen Ansatz her denkbar, ist aber obergerichtlich nicht geklärt
- wegen eines Vorrangs des Persönlichkeitsrechts der Eltern *nicht* möglich ist die Beauftragung von Eltern mit der Wahrnehmung von gesundheitlicher Fürsorge für sich selbst (z.B. Drogenentzug, Psychotherapie)

## ▸ Der Entzug der elterlichen Sorge

- für Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, bestimmt § 1666a Abs.1 BGB einen **Vorrang anderweitiger öffentlicher Hilfen**
- ähnliches gilt für den **Entzug der gesamten Personensorge**: dieser darf nur erfolgen, wenn **andere Maßnahmen** erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen
- insgesamt besteht ein **äußerst strenger Maßstab des BVerfG für Herausnahmen** (der in der Praxis des ersten Rechtszuges nicht immer eingehalten wird)
  - **Betonung und Schutz des Elterngrundrechts**
  - strikte Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**
  - **schweres Erziehungsversagen/Verwahrlosung** erforderlich
  - **nicht**: bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes, ggf. sind Nachteile in Kauf zu nehmen
  - **Vorrang helfender, unterstützender, auf elterliche Verantwortung gerichtete Maßnahmen**

## ▸ Familienrechtliche Implikationen der Elternschaft mit Behinderungen

- Verfassungsgrundsatz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
- es existiert kein „Familiensonderrecht“ für von Behinderung betroffene Eltern/Familien
- verbindliche Rahmenrechte folgen im Wesentlichen aus völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen
- die einfachgesetzliche konkrete Ausgestaltung ist bruchstückhaft und nicht Teil des Familien-, sondern des Sozial(leistungs)rechts → steht nicht zur Überprüfung des FamG (SGG, VwGO)
- Eltern mit Behinderungen sind keine Routinekonstellation im Familiengericht → stellen die bürokratisch-formalen, auf Effizienz und Regelmäßigkeit ausgerichteten Abläufe oft auf die Probe



## ▸ Das Elternrecht als natürliches Freiheitsrecht, Art. 6 GG

- das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist **Freiheitsrecht der Eltern gegenüber dem Staat** → Abwehrrecht gegen den Staat, das Eingriffe des Staates in deren Erziehungsprimat ausschließlich in Ausübung des staatlichen Wächteramtes zulässt
- dieses „natürliche Recht“ ist den Eltern **nicht vom Staat verliehen, sondern vorgegebenes Recht**, das die staatliche Gemeinschaft in seinem Vorrang anerkennt; diejenigen, die einem Kind das Leben geben, sind von Natur aus bereit und berufen, die Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen (BVerfG)
- das Elternrecht ist **kein Freiheitsrecht zur Selbstbestimmung** → den Eltern nicht um ihrer selbst willen, sondern **zum Schutz des Kindes** gewährt

# Die UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland → trat am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft (im Rang einfachen Bundesrechts)
- Art. 23 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen
- Art. 23 Abs. 2 Satz 2 : Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung
- Art. 23 Abs. 4 bestimmt, dass eine Trennung von Kind und Eltern gegen deren Willen nur im Rahmen eines gerichtlich nachprüfbaren behördlichen Verfahrens und nur dann erfolgen darf, wenn diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist; in keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

## ▸ § 78 SGB IX: Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe

- § 78 Abs. 3 stellt klar, dass zu den Assistenzleistungen auch Leistungen für behinderte Mütter und Väter zur Betreuung ihrer Kinder gehören
- während das bisherige Recht den Schwerpunkt auf betreute Wohnformen setzte, schafft die seit dem 01.01.2018 geltende Neuregelung einen weitergehenden Rahmen zur Verwirklichung eines umfassenden Teilhabeanspruchs
- § 78 Abs. 3 umfasst Elternassistenz und begleitete Elternschaft; bei der Elternassistenz geht es um einfachere Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen, bei der begleiteten Elternschaft um pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle, d.h. qualifizierte Assistenz (BT-Drs. 18/9522, S. 362)

## ▶ Elternschaft mit Behinderungen in der juristischen Perspektive des FamG

- eine Behinderung gehört nach der Rspr. des BVerfG grundsätzlich zu den **Lebensumständen der Eltern**, die (auch das gesunde) Kind als **schicksalhaft** hinzunehmen hat, sie rechtfertigt als solche noch **keinen Eingriff**
- vorhandene Erziehungsdefizite sind **vorrangig mit öffentlichen Hilfen** auszugleichen, ggf. auf der Grundlage begrenzter Sorgerechtsbeschränkungen (s. Maßnahmenkatalog § 1666 Abs. 3 BGB)
- eine bei den Jugendämtern verbreitete, **routinemäßige Trennung** von Eltern und Kindern sofort nach Geburt (oft schon pränatal vorbereitet) **verstößt gegen Art. 6 GG**
- erscheint (mit öffentlichen Hilfen) die **Kindesbetreuung auf absehbare Zeit befriedigend gewährleistet**, so ist eine auf **lange Sicht** doch unvermeidliche Trennung von Kind und Eltern kein Grund, sie schon jetzt vorzunehmen
- für die im Einzelfall zu findende Balance zwischen Elternschutz und Kinderschutz ist aber auf die **Gefahr** zu achten, dass das Kind erst nach **jahrelangen, letztlich aber erfolglosen Hilfsbemühungen** zu einem Zeitpunkt aus der Familie genommen wird, in dem es in seiner Entwicklung bereits irreversibel geschädigt ist

## ▸ Elternschaft mit Behinderungen in der juristischen Perspektive des FamG

- die Trennung des Kindes von den Eltern kann sich im **Einzelfall doch als unausweichlich erweisen**, wobei typischerweise nicht Schwächen im kognitiven Bereich ausschlaggebend sind, sondern **emotionale Defizite** (Einfühlungsvermögen, kindliche Ansprache- und Förderungsfähigkeit, seelische Vernachlässigung, Bindungslosigkeit, Kindesmisshandlung)
- der gebotener Schutz und die Förderung von Eltern mit Behinderungen finden ihre Grenze an den **elementaren Entwicklungsinteressen des Kindes** – als Elternschutz hat der Schutz von Menschen mit Behinderungen konzeptionell dem Kinderschutz zu weichen
- im **Trennungsfall** steht die Wahrung und Gewährleistung der Elternrolle durch sachgerechte und **angemessene Kontaktgestaltung** im Vordergrund (ggf. Konfliktpotential zum Hilfeansatz)

## ▸ Typische Problemfelder im Falllösungsansatz

- Fehlinterpretation von Verhalten (z.B. schnellere Ermüdung ≠ Desinteresse, aktiv-körperunterstützte Interaktion ≠ Aggression) → mangelnde Spezialkenntnisse im Gericht und im JA
- Verständigungsprobleme (kognitive bzw. Hör-/Sprachbehinderung), Fachsprache, komplexe fachliche Hintergründe
- Wahrnehmung von Fremdbestimmtheit, Geringschätzung, Diskriminierung → ungünstige Voraussetzungen für Kooperation
- Herauslösen der Familie aus bestehenden (z.B. familiären) Netzwerken (z.B. durch EKi-Unterbringung)
- notwendige Neudefinition des Ansatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ (Behinderung verschwindet nicht) als Hilfe zur Selbstbestimmung
- multiple Hilfesysteme mit zahlreichen Personen und unterschiedlichen Handlungsansätzen

# ➤ Rechtliche Grundlagen des Umgangsrechts

## Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

## Art. 8 Abs.1 EMRK

- Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

## § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB

- Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

## § 1684 Abs. 1 BGB

- Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

## § 1697a BGB

- Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht [...] diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## ▸ Die Tatbestände des Umgangsrechts

- das Kind hat ein Recht auf Umgang (§ 1684 Abs. 1, 1. Halbs. BGB)
- jeder Elternteil ist zum Umgang berechtigt und verpflichtet (§ 1684 Abs. 1, 2. Halbs. BGB)
- Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen aus einer sozial-familiären Beziehung haben ein Recht auf Umgang, wenn dieser dem Kindeswohl dient (§ 1685 Abs. 1, 2 BGB)
- der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (§ 1686a BGB)



## ▸ Der begleitete Umgang

- Anordnung nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein **mitwirkungsbereiter Dritter** anwesend ist; Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein
- Voraussetzung: das **Kindeswohl** erfordert die **Begleitung des Umgangs**; bei **längerer Dauer** (Maßstab: kindliches Zeitempfingen; altersabhängig) ist zusätzlich **konkrete, nicht anders abwendbare Gefährdung des Kindeswohls** erforderlich
- **häufig wichtig**: das **parallele Beratungssetting** des Jugendhilfeträgers
- eine solche Regelung setzt das **Vorhandensein eines konkret zu benennenden Dritten** voraus, von dessen Mitwirkungsbereitschaft und Eignung sich das Familiengericht im Verfahren zu überzeugen hat
- insbesondere wenn das **Jugendamt** erklärt, in einer aktuellen Fallsituation keine Hilfeleistung zu bewilligen, kann kein begleitetes Konzept erzwungen werden → **keinerlei Weisungen möglich**

## ▸ Der Umgangsausschluss

- Ausschluss für **längere Zeit oder auf Dauer** erfordert eine ansonsten bestehende **Gefährdung des Kindeswohls**; erforderlich ist die konkrete, gegenwärtige Gefährdung der körperliche oder seelischen Entwicklung des Kindes
- „längere Dauer“: kindliches Zeitempfinden maßgeblich (max. 6 Monate bei älterem Kind)
- dafür bedarf es einer **hohen Wahrscheinlichkeit**, so dass die bloße Befürchtung künftiger Gefahren nicht genügt
- ein **verfestigter Kindeswille** kann, auch wenn er nicht autonom entstanden ist, den Ausschluss rechtfertigen
- es ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu wahren: der Umgang darf nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn mildere Mittel zum Schutz des Kindes nicht vorhanden oder nicht genügend sind
- i.d.R. **Befristung** erforderlich; kann über ein Jahr hinausgehen

## ➤ Aspekte der Umgangsregelung im thematischen Kontext

- Adressat einer Umgangsregelung können auch Pflegeeltern oder ein (Amts-)Vormund sein; das elterliche Umgangsrecht gilt auch bei einer Fremdunterbringung des Kindes unabhängig vom Sorgerecht
- umgekehrt ist auch der Familienverband der Pflegefamilie durch Art. 6 GG und Art 8 Abs 1 EMRK geschützt; ggf. sind im Rahmen der für das Umgangsrecht erforderlichen Abwägung daher bis zu fünf Grundrechtspositionen miteinander in Einklang zu bringen, wobei auch hier das Wohl des Kindes letztlich bestimmend ist
- **Problempunkt Rückkehroption:** fehlt diese, stehen Stabilität und Kontinuität der Pflegefamilie und die neuen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern viel stärker im Vordergrund; der Umgang bezweckt dann weder die Rückkehr zu den Eltern noch die Aufrechterhaltung qualitativ gleichwertiger Bindungen zu den Eltern (im hiesigen Kontext fragwürdig)
- **Weitere wichtige Abwägungsaspekte:** Akzeptanz der Fremdunterbringung; Bindungstoleranz gegenüber den Pflegeeltern; Verursachung von Loyalitätskonflikten; Störungsfreiheit des Integrationsprozesses des Kindes

# FACHTAGUNG BEGLEITETE ELTERN SCHAFT

- ▶ **Kinder- und Elternrecht  
im Spannungsfeld  
von Kinderschutz und  
Teilhabeanspruch**

Alexander von Drenkmann, RiAG